

# Gestaltungsspielräume im Urheberrecht

Bernd Juraschko, Justiziar und  
Leiter Wissenschaftliche Services DHBW Lörrach  
12.02.2016

# Übersicht und Einteilung von Orten der Gestaltungsmöglichkeiten

Tatsachen

Wertungen

Rechtsnormen  
(Gesetzgeber)

Rechtsprechung

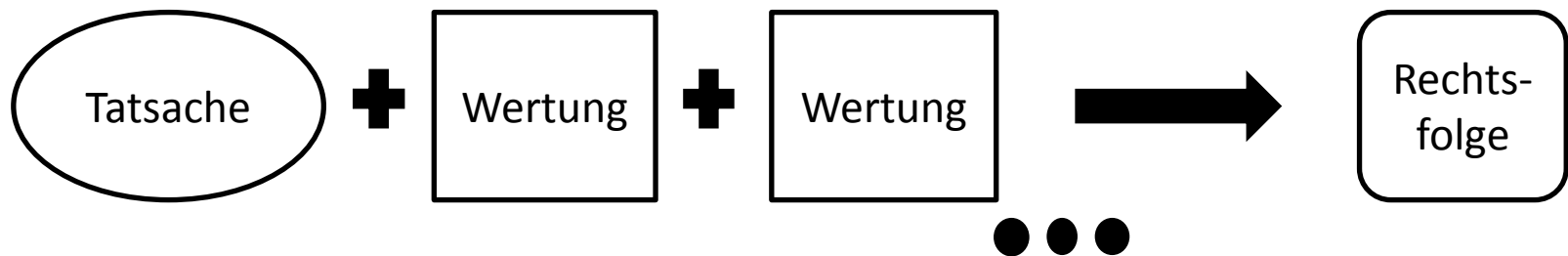
Vertragliche Regelungen

---

## Beispiel

- § 8 Abs. 1 UrhG: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“

# Struktur einer Rechtsnorm



# Auslegung

- Gegenstand: Norm und vertragliche Regelungen
  - Unterschiedliche Arten:
    - Auslegung nach dem Wortlaut
    - Systematische Auslegung
    - Historische Auslegung
    - Auslegung nach Sinn und Zweck.
  - Erfolgsaussichten:
    - Freiheit der Wahl
    - Beachtung der bisherigen Stellungnahmen der Gerichte und der Wissenschaft.
  - Wunsch oder voraussichtlich naheliegende Entscheidung? –  
Wie hoch ist die Risikobereitschaft? (öffentliche Gelder?)
-

# Rechtsprechung

- Wirkungsweise von Entscheidungen: Zunächst nur für den Einzelfall.
  - Bundesverfassungsgericht: § 31 BVerfGG
  - Bundesgerichtshof + Oberlandesgerichte: Regelmäßig Leitwirkung von Entscheidungen.
  - Amts- und Landgerichte: Nur selten Veröffentlichungen von Urteilen. Eine Leitwirkung ist eher selten.
  - Vielfaches Problem: Die Grenzen der verwendeten Literatur sind die Grenzen der angenommenen Welt.
    - Wahl der Publikationsorte für bibliotheksfreundliche Auffassungen.
    - Ausstattung der entsprechenden Bibliotheken und Informationseinrichtungen.
-

# Einflussnahme auf die Normgebung

- Gesetzgebung:
    - Lobbyarbeit.
    - Stellungnahmen bei Gesetzesvorhaben.
  - Verfügbarkeit der entsprechenden Literatur in den jeweiligen Einrichtungen.
-

# Vertragliche Gestaltung

- Einsatzort: Überall dort, wo nachgiebiges Recht besteht. (Kommentarliteratur).
  - Grundsatz der Vertragsfreiheit.
  - Jedoch: Marktmacht und Verhandlungsgeschick sind wesentliche Faktoren.
  - Standardisierung: Eine Aufnahme von Lizenzverträge über Medien für Bibliotheken in die Ergänzenden Vertragsbestimmungen (EVB) ist bisher nicht erfolgt.
  - Standardisierte Verträge können gesetzgeberische Maßnahmen beeinflussen.
    - Gibt es überhaupt noch einen Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung?
    - Falls ja: Eine Einflussnahme durch Vorbildfunktion ist möglich.
-



## Tatsachen (1)

- = Sinnlich wahrnehmbare Zustände oder Vorgänge der Gegenwart oder Vergangenheit.
  - Beispiele:
    - Unterschiedliche Nutzungsarten: Ist ein Medium eine neue Nutzungsart oder ein Ersatz?
    - Maßzahlen z.B. für den erforderlichen Aufwand – Die Bibliothek fungiert als Testraum / Praxislabor (z.B. Projekt Universität Osnabrück: Einzelerfassung von urheberrechtlich geschützten Lehrmaterialien).
  - Relevanz für Beispiel unterschiedliche Nutzungsarten:
    - Ist eine Abdeckung noch zu den bisherigen Nutzungsbedingungen möglich?
-

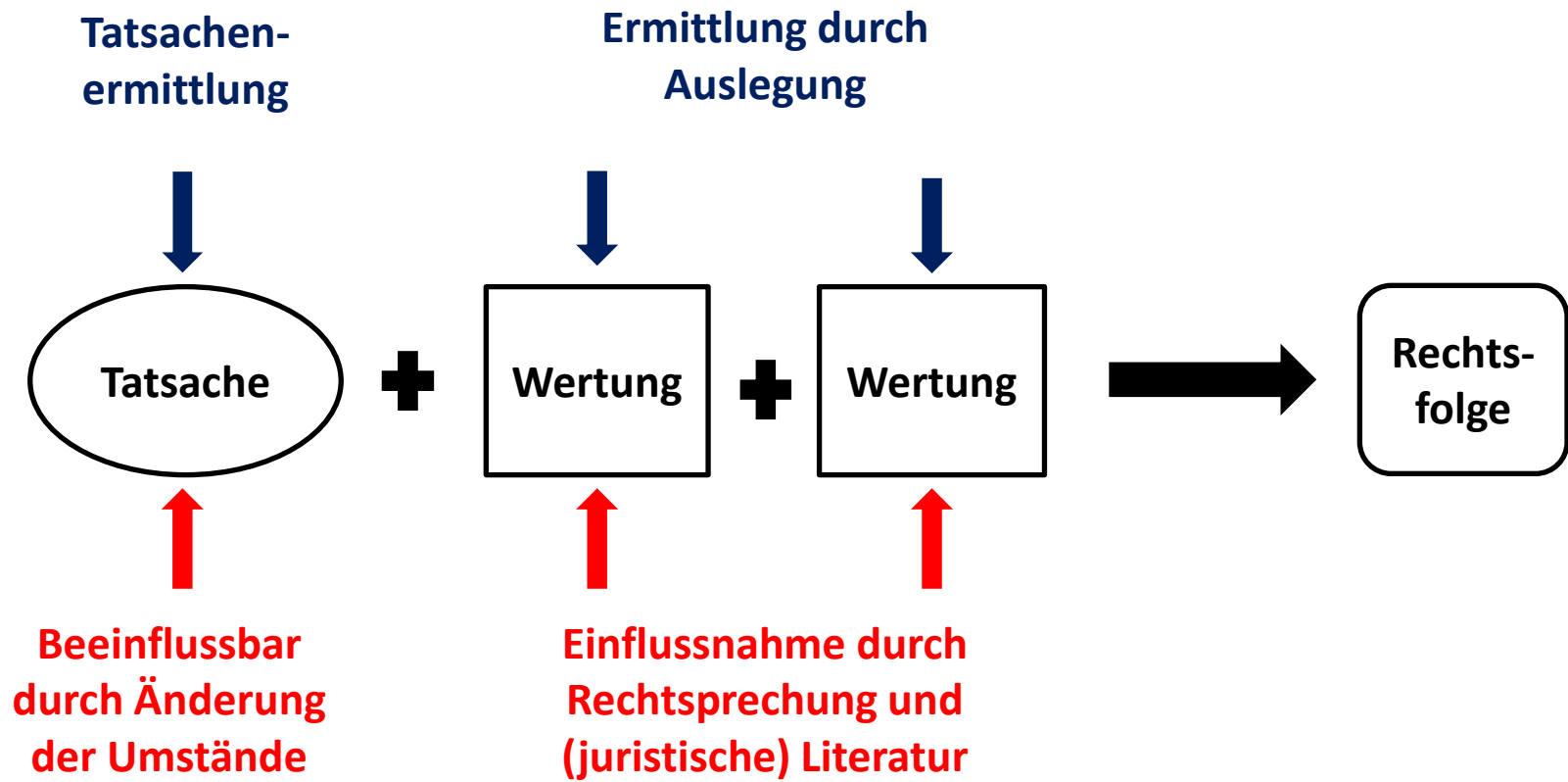
## Tatsachen (2)

- Tatsachen lassen sich nicht nur ermitteln, sondern sind durch die Wahl der Präsentationsformen in Bibliotheken auch beeinflussbar.
  - Beide Möglichkeiten sind in der Anwendung jedoch zu trennen.
  - Fazit: Bibliotheken sind auf Grund ihrer Beziehung zu den Mediennutzern sowohl als Testraum als auch im Sinne der Werbung für eine Auffassung eine potenziell gute Basis.
-

## Beispiel Tatsachenforschung

- § 8 Abs. 1 UrhG: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“
  - Fragestellung: Gibt es eine spezifische Gruppengröße, bei der eine getrennte Verwertungsmöglichkeit ausgeschlossen werden kann?
  - Tatsache, deren Existenz mit sozialwissenschaftlichen Methoden erforscht bzw. nachgewiesen werden kann.
-

# Rechtsnormen als „Werkstoff“



## Zusammenfassung

- Das Verständnis einer Rechtsnorm kann bei gleichbleibenden Inhalt sehr unterschiedlich sein.
  - Bibliotheken haben für Tatsachenuntersuchungen von urheberrechtliche Fragestellungen hervorgehobene Möglichkeiten.
  - Je nach dem, wie das spezifische Merkmal einer Norm zu qualifizieren ist, d.h. Tatsache oder Wertung, kommen unterschiedliche Untersuchungsmöglichkeiten bzw. Beeinflussungsmöglichkeiten in Betracht.
-





**Danke für die Aufmerksamkeit!**